

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

16. Jahrgang
Februar 2008
ISSN 1434-3460

4/2008

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

AktG §§ 5, 45, 179; BGB § 158 – Zukünftige Sitzverlegung im Aktienrecht und Eintragung im Handelsregister; befristete Satzungsänderung

WEG § 9; BGB § 1114 – Vereinigung aller Wohnungseigentumseinheiten in einer Hand; Aufhebung von Wohnungseigentum; Auswirkungen auf einzelne Grundpfandrechte eines Eigentümers mehrerer Einheiten

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB § 1361 Abs. 1 und 2; InsO §§ 286 ff. – Keine Obliegenheit zur Einleitung des Verbraucherinsolvenzverfahrens mit Restschuldbefreiung beim Ehegattenunterhalt

BGB § 1093; EGBGB Art. 96 – Keine automatische Umwandlung in Zahlungsanspruch bei Umzug des Wohnungsberechtigten in Pflegeheim

ErbbauRG §§ 5, 7 – Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Veräußerung des Erbbaurechts von einer natürlichen Person an eine von dieser beherrschten GmbH & Co. KG

Literatur

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

AktG §§ 5, 45, 179; BGB § 158 Zukünftige Sitzverlegung im Aktienrecht und Eintragung im Handelsregister; befristete Satzungsänderung

I. Sachverhalt

Eine AG hat ihren satzungsmäßigen Sitz in M. Sie möchte ihren Sitz mit Wirkung zum 1.1.2009 nach S. verlegen. Ein entsprechender Hauptversammlungsbeschluss soll bereits jetzt gefasst werden.

II. Frage

Fraglich ist, ob die Sitzverlegung als Satzungsänderung bereits jetzt im Handelsregister eingetragen werden kann. In der neuen Satzungsklausel soll ausdrücklich die Befristung der Sitzverlegung zum 1.1.2009 genannt werden.

III. Zur Rechtslage

I. Sitzverlegung als Satzungsänderung

1. Der Sitz der Gesellschaft ist der Ort, den die Satzung bestimmt (§ 5 Abs. 1 AktG). Die Angabe des Sitzes einer AG ist von daher **notwendiger Satzungsbestandteil** gem. §§ 5, 23 Abs. 3 Nr. 1 AktG.

2. Soll der Sitz der Gesellschaft verlegt werden, ist deshalb ein **satzungsändernder Beschluss** der Hauptversammlung erforderlich. Der Beschluss ist nach § 179 Abs. 2 S. 1 und 2 AktG mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals zu fassen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Hierneben bedarf der Beschluss der Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach § 133 Abs. 1 AktG. Die Satzungsänderung ist alsdann gem. § 181 Abs. 1 AktG durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (MünchKomm-AktG/Pentz, 2000, § 45 Rn. 3).

3. § 45 AktG enthält für die Sitzverlegung **ergänzende Bestimmungen** darüber, bei welchem Gericht die Handelsregisteranmeldung vorzunehmen ist. **Zuständig** ist bei einer Sitzverlegung im Inland stets das **Gericht des bisherigen Sitzes** (§ 45 Abs. 1 AktG). Unzuständig ist also das Gericht, bei dem sich der Gesellschaftssitz künftig befinden soll. Bei einer solchen Verlegung des Sitzes in den Bezirk eines anderen Gerichts hat vielmehr das Gericht des bisherigen Sitzes nach § 45 Abs. 2 S. 1 AktG dem Gericht des neuen Sitzes hierüber Mitteilung zu machen. Erst wenn die Sitzverlegung im Register des neuen Gerichts eingetragen wird, ist die Sitzverlegung gem. § 45 Abs. 2 S. 5 AktG wirksam. Die Eintragung im bisherigen Register ist lediglich deklaratorischer Natur (MünchKomm-AktG/Pentz, § 45 Rn. 17; KölnKomm-AktG/Kraft, 2. Aufl., § 45 Rn. 10).

II. Künftige Sitzverlegung als Satzungsänderung unter einer aufschiebenden Befristung

1. Inwieweit eine Sitzverlegung gem. § 45 AktG bereits im Handelsregister des Gerichts des neuen Sitzes der Gesellschaft eingetragen werden kann, wenn die Sitzverlegung erst zu einem zukünftigen Zeitpunkt wirksam werden soll, ist – soweit ersichtlich – bislang noch nicht höchststrichterlich entschieden. Auch die Literatur hat nach unserem Kenntnisstand zu dieser Frage bislang noch nicht Stellung genommen.

2. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei der Sitzverlegung um eine Satzungsänderung i. S. d. § 179 AktG. Die Eintragung einer künftigen Sitzverlegung im Handelsregister schon vor dem Zeitpunkt der Sitzverlegung ist somit als **Satzungsänderung „unter einer Zeitbestimmung“** i. S. d. §§ 163, 158 BGB zu werten.

Ob eine **Satzungsänderung unter einer Bedingung bzw. Befristung** erfolgen kann, ist im Einzelnen noch nicht gänzlich geklärt. Rechtsprechung und Literatur haben hierzu allerdings folgende **Leitlinien** entwickelt:

- Eine Satzungsänderung unter Vereinbarung einer **echten Bedingung**, wonach einzelne Regeln nur gelten oder nicht gelten sollen, wenn ungewisse Ereignisse eintreten, ist **unwirksam** (GroßKomm-AktG/Wiedemann, 4. Aufl. (1994), § 179 Rn. 161; KölnKomm-AktG/Zöllner, 2. Aufl. 1995, § 179 Rn. 50; a. A. aber Scheel, DB 2004, 2355 ff.).
- **Ohne Weiteres zulässig** ist demgegenüber die Vereinbarung einer **unechten Bedingung**. Hiervon spricht man, wenn die Hauptversammlung beschließt, der Vorstand solle die Satzungsänderung erst im Falle des Eintritts eines ungewissen künftigen Ereignisses zur Eintragung in das Handelsregister anmelden (GroßKomm-AktG/Wiedemann, § 179 Rn. 162; KölnKomm-AktG/Zöllner, § 179 Rn. 195; MünchKomm-AktG/Stein, § 179 Rn. 49; Hüffer, AktG, 7. Aufl. 2006, § 179 Rn. 26).
- **Uneingeschränkt für zulässig** erachtet wird schließlich eine Satzungsänderung, die mit einer **Befristung** versehen ist, wonach die Satzungsänderung also nur bis zu einem oder erst ab einem bestimmten Zeitpunkt gelten soll. Soweit die Frist für Dritte ohne Weiteres feststellbar ist, ist dies zulässig. Dabei kann diese befristete Satzungsänderung, auch wenn sie erst später in Kraft treten soll, sofort in das Handelsregister eingetragen werden (Hüffer, § 129 Rn. 25; MünchKomm-AktG/Stein, § 179 Rn. 47; KölnKomm-AktG/Zöllner, § 179 Rn. 197; GroßKomm-AktG/Wiedemann, § 179 Rn. 159; ebenso Scheel, DB 2004, 2355, 2356 ff.; Lutter, in: FS Quack, 1991, 301, 309).

Zur Begründung wird hier auf eine ältere Entscheidung des KG verwiesen (KGJ 28 A 216, 224). Dort führt das Gericht aus: „Das Gesetz verbietet nirgends Abänderungen des Gesellschaftsvertrages mit der Bestimmung, dass sie erst vom Eintritt eines künftigen Zeitpunkts oder Ereignisses ab in Wirksamkeit treten sollen. Selbst in das Handelsregister können solche Statutenänderungen schon vor dem Eintritt des Ereignisses oder Zeitpunkt eingetragen werden.“

3. Die einhellige Ansicht zum materiellen Recht geht somit davon aus, dass eine befristete Satzungsänderung zulässig ist und auch schon vor Eintritt des maßgeblichen Zeitpunktes im Handelsregister eingetragen werden kann.

III. Keine Eintragung zukünftiger Ereignisse im Handelsregister

Mit dieser Auffassung zum materiellen Recht im Widerspruch steht demgegenüber die **registerrechtliche Literatur**. Dort wird überwiegend die Ansicht vertreten, dass in das Handelsregister nur solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse eingetragen werden können, die bereits eingetreten sind oder durch Vornahme der Eintragung im Handelsregister eintreten (wirksam werden). Die **Eintragung zukünftiger Ereignisse** ist danach **nicht möglich** (Krafka/Willer, Registerrecht, 7. Aufl. 2007, Rn. 146; Gustavus, Handelsregisteranmeldungen, 6. Aufl. 2005, 6; Waldner, ZNotP 2000, 188, 189; BayObLG DNotZ 1993, 197; DB 2003, 761 = ZIP 2003, 798; OLG Düsseldorf DNotZ 2000, 529). Danach kann etwa ein Geschäftsführer einer GmbH, der ab einem bestimmten Datum als solcher bestellt wurde, nicht vor diesem Termin in das Handelsregister eingetragen werden (OLG Düsseldorf DNotZ 2000, 529; BayObLG DNotZ 1993, 197; Krafka/Willer, Rn. 146). Gleiches gilt für die Eintragung der Aufhebung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vor Ablauf des für das Wirksamwerden vereinbarten Termins (BayObLG DB 2003, 761).

IV. Eigene Ansicht

1. Diese zum Registerrecht vertretene **Ansicht ist** jedenfalls für den Fall der **Eintragung einer befristeten Satzungsänderung** im Handelsregister noch vor Eintritt des maßgeblichen Zeitpunkts **abzulehnen**.

Bei der Eintragung einer befristeten Satzungsänderung geht es nicht um die Eintragung zukünftiger Ereignisse. Inmitten steht vielmehr die Eintragung einer mit Eintragung im Handelsregister **sofort wirksamen Satzungsänderung** (§ 181 Abs. 3 AktG). Lediglich die (materiellen) Rechtsfolgen dieser sofort wirksamen Satzungsänderung sind erst auf einen künftigen Zeitpunkt befristet. Entscheidend ist also, dass es hier um eine Eintragung im Handelsregister geht, die **mit ihrer Eintragung sofort wirksam** wird (i. d. S. Krafka/Willer, Rn. 31).

2. Diese Auffassung steht **nicht im Widerspruch** zu den von der Gegenansicht angeführten Entscheidungen zur Unzulässigkeit der Eintragung eines Geschäftsführers einer GmbH vor Beginn seiner Organstellung (BayObLG DNotZ 1993, 197; OLG Düsseldorf DNotZ 2000, 529) bzw. der Eintragung der Aufhebung eines Unternehmensvertrages vor Eintritt des Datums der Vertragsaufhebung (BayObLG DB 2003, 761).

a) In diesen Fällen ist die **Eintragung im Handelsregister** nicht konstitutiv, sondern lediglich **deklaratorisch** (vgl. zur Eintragung des Geschäftsführers: Baumbach/Hueck/Zöllner/Noack, GmbHG, 18. Aufl. 2006, § 39 Rn. 24; Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 16. Aufl. 2004, § 39 Rn. 1; BGH GmbHR 1996, 50; OLG Hamburg NZG 2000, 698; siehe zur Aufhebung eines Unternehmensvertrages: Hüffer, § 296 Rn. 9; Reul, in: Würzburger Notarhandbuch, 2005, Teil 5, Rn. 767). Ist eine Eintragung im Handelsregister aber nicht wirksamkeitsbegründend, könnte man in der Tat vertreten, dass das Handelsregister bei Eintragung künftiger Tatsachen zwischenzeitlich mit irrelevanten Eintragungen belastet wird (so ausdrücklich Krafka/Willer, Rn. 31). Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass die außerhalb des Handelsregisters erst **zukünftig eintretende Rechtsänderung vorher wieder rückgängig gemacht** werden könnte. Die zunächst erfolgte Handelsregistereintragung würde dann etwas Unrichtiges verlaublich machen. Fest steht die ohne

Handelsregistereintragung wirksam werdende Rechtsänderung aber erst, wenn sie tatsächlich eingetreten ist. Deshalb erscheint es gerechtfertigt, sie erst unmittelbar nach diesem Zeitpunkt zur Eintragung im Handelsregister anzumelden (in diesem Sinne BayObLG DB 2003, 761).

Für die hier im Raum stehende **Satzungsänderung** ist die Eintragung im Register nicht deklaratorisch, sondern **konstitutiv** (§ 181 Abs. 3 AktG). Mit der Eintragung im Handelsregister wird die Satzungsänderung wirksam. Sie kann nicht außerhalb des Handelsregisters „rückgängig“ gemacht werden. Die vorstehenden Überlegungen gelten für diesen Fall daher nicht. Die bei einer Satzungsänderung unablässige und wirksamkeitsbegründende Eintragung kann somit weder das Handelsregister unrichtig machen noch ist diese Eintragung der Satzungsänderung von vornherein für den Rechtsverkehr irrelevant, und zwar unabhängig davon, ob die von der Eintragung im Übrigen ausgehenden Rechtswirkungen sofort eintreten oder erst später.

b) Entscheidendes Argument ist u. E. jedoch, dass das **Registerrecht reines Verfahrensrecht** ist. Ist aber nach materiellem Recht eine befristete Satzungsänderung zulässig und diese in ihrer Wirksamkeit wiederum abhängig davon, dass diese befristete Satzungsänderung nach § 181 Abs. 3 AktG überhaupt im Handelsregister eingetragen wird, kann das Registerrecht als bloßes Verfahrensrecht diese materiell-rechtlich zulässige Rechtsfolge nicht verhindern.

c) Die **Eintragung einer befristeten Satzungsänderung** im Handelsregister ist daher **zulässig** und zwar auch dann, wenn die Eintragung im Handelsregister bereits vor dem maßgeblichen Zeitpunkt des Fristeintritts erfolgen soll.

IV. Registerverfahren bei Eintragung einer künftigen Sitzverlegung

Letztlich zu klären ist noch die Frage, wie es sich mit der hier im Raum stehenden befristeten Sitzverlegung und ihrer Eintragung im Handelsregister verhält, wenn für das Wirksamwerden der Sitzverlegung nach § 45 Abs. 2 S. 5 AktG die Eintragung im Handelsregister am künftigen Sitz der Gesellschaft maßgeblich ist.

Nach unserer Auffassung dürften insoweit keinerlei Probleme bestehen. Wie bereits ausgeführt, muss sich das Registerrecht als bloßes Verfahrensrecht dem materiellen Recht unterordnen. Ist aber schon nach materiellem Recht eine befristete Satzungsänderung zulässig, muss dies auch registerrechtlich vollzogen werden können. Dies muss dann auch für eine befristete Sitzverlegung einer Aktiengesellschaft gelten, wenn für den künftigen Sitz der Gesellschaft ein anderes Registergericht zuständig ist. Insoweit ist also das „normale“ **registerrechtliche Verfahren i. S. d. § 45 Abs. 2 AktG** zu beachten. Bei der dann maßgeblichen Eintragung im neuen Register nach § 45 Abs. 2 S. 5 AktG ist im Zusammenhang mit der Sitzverlegung auch die Befristung einzutragen.

WEG § 9; BGB § 1114

Vereinigung aller Wohnungseigentumseinheiten in einer Hand; Aufhebung von Wohnungseigentum; Auswirkungen auf einzelne Grundpfandrechte eines Eigentümers mehrerer Einheiten

I. Sachverhalt

Alle drei Einheiten einer Wohnungseigentumsanlage gehören demselben Eigentümer. Diese drei Einheiten sind in Abt. III mit unterschiedlichen Rechten belastet. Das Wohnungseigentum soll aufgehoben werden.

II. Frage

Sind die Grundpfandrechte wie bei einer Grundstücksverschmelzung auf die jeweils nicht belasteten Einheiten zu erstrecken und entsprechende Rangerklärungen abzugeben oder genügt zur Aufhebung von Wohnungseigentum die Zustimmung der in Abt. III eingetragenen Gläubiger mit der Konsequenz, dass die Grundpfandrechte nach Aufhebung zu Lasten des sie betreffenden Miteigentumsanteils in unabhängigem Rang zueinander eingetragen werden können?

III. Zur Rechtslage

1. Aufhebung eines Wohnungseigentums

Nach § 9 Abs. 1 WEG können die Wohnungseigentümer **durch Vertrag** die Wohnungseigentümergeinschaft aufheben. Gem. **§ 9 Abs. 1 Nr. 3 WEG** kann bei Vereinigung sämtlicher Wohnungseigentumsrechte in der Hand eines Eigentümers die **Schließung der Wohnungsrundbücher** allein aufgrund seines Antrags hin erfolgen. Unerheblich ist dabei, ob der Eigentümer eine bereits vollzogene Aufteilung lediglich rückgängig machen möchte oder erst nachträglich sämtliche Einheiten rechtsgeschäftlich oder im Wege der Zwangsvollstreckung erworben hat (Riecke/Schmid, WEG, 2. Aufl. 2008, § 9 Rn. 12; OLG Düsseldorf ZMR 2001, 650; Staudinger/Rapp, BGB, 2005, § 9 WEG Rn. 8; Bärmann/Pick, WEG, 18. Aufl. 2007, § 9 Rn. 4). Gem. **§ 9 Abs. 2 WEG** müssen **Dritte**, die Rechte an Miteigentumsanteilen haben, dem Rechtsgeschäft **zustimmen**. Dies ergibt sich aus **§§ 876, 877 BGB**, denn durch die Aufhebung erlischt das Sondereigentum und die Berechtigungsverhältnisse kehren zu schlichtem bruchteilsmäßigem Miteigentum zurück. Damit ist die Aufhebung des Wohnungseigentums eine Inhaltsänderung gem. § 877 BGB (Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 13. Aufl. 2004, Rn. 2996; Demharter, GBO, 25. Aufl. 2005, Anh. zu § 3 Rn. 94; Weitnauer, WEG, 9. Aufl. 2005, § 9 Rn. 6).

2. Rechtsfolgen der Aufhebung des Wohnungseigentums

a) Mit der Schließung der Wohnungseigentumsgrundbücher entsteht wieder **gewöhnliches Miteigentum bzw. Alleineigentum** an dem Grundstück. Die bisherigen Sondereigentumseinheiten werden gemeinschaftliches Eigentum der Bruchteilseigentümer als wesentliche Bestandteile des Grundstücks nach §§ 93, 94 BGB (Bärmann/Pick, a. a. O., § 9 Rn. 10).

b) **Belastungen** einzelner Wohnungseigentumseinheiten sind bei Aufhebung des Wohnungseigentums als **Belastung des entsprechenden Miteigentumsanteils** in Abt. II und III des allgemeinen Grundstücksgrundbuchs einzutragen (OLG Schleswig Rpfleger 1991, 150; Schöner/Stöber, a. a. O., Rn. 2696). Dies gilt jedoch nur, soweit solche Be-

lastungen ihrer Art nach an einem gewöhnlichen Miteigentumsanteil bestehen können; ist dies nicht der Fall, gehen sie mit Aufhebung des Sondereigentums unter, wenn keine Ausdehnung auf das ganze Grundstück erfolgt (Schöner/Stöber, a. a. O., Rn. 2696).

c) Grundsätzlich können auch **Grundpfandrechte** an einem gewöhnlichen Miteigentumsanteil bestehen (vgl. §§ 1114, 1192 Abs. 1, 1200 Abs. 1 BGB), so dass – jedenfalls bei **unterschiedlichen Eigentümern** – ein an einer einzelnen Sondereigentumseinheit bestehendes Einzelgrundpfandrecht sich am nach Aufhebung des Sondereigentums entstehenden gewöhnlichen Miteigentumsanteil fortsetzen würde (Staudinger/Rapp, a. a. O., § 9 WEG Rn. 14; Bauer/von Oefele, GBO, 2. Aufl. 2006, AT V 410; Riecke/Schmid, a. a. O., § 9 Rn. 19).

d) In der Literatur **umstritten** ist jedoch der hier vorliegende Fall, dass an den **unterschiedlichen Sondereigentumseinheiten eines Eigentümers jeweils Einzelbelastungen** existieren. Während *Commichau* (MünchKomm, BGB, 4. Aufl. 2004, § 9 WEG Rn. 12) und *Rapp* (Staudinger, a. a. O., § 9 WEG Rn. 14) die Ansicht vertreten, dass bei Grundpfandrechten der Alleineigentümer die Einzelbelastungen am **Miteigentumsanteil auf das gesamte Objekt** (bzw. den gesamten vereinigten Miteigentumsanteil eines Miteigentümers) **erstrecken** muss, da diese ansonsten erlöschen, geht *Schneider* (Riecke/Schmid, a. a. O., § 9 Rn. 23) davon aus, dass auch in einem solchen Fall eine **Pfanderstreckung nicht notwendig** ist, sondern die Einzelgrundpfandrechte an den durch die Aufhebung des Wohnungseigentums entstandenen Miteigentumsanteilen entsprechend der vorherigen Belastung an den Sondereigentumseinheiten weiter bestehen. Die weitere Literatur zum WEG befasst sich mit dem Schicksal von Einzelgrundpfandrechten bei der Aufhebung von Wohnungseigentum gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 WEG – soweit ersichtlich – dagegen nicht. Vielmehr wird allgemein davon ausgegangen, dass sich die **Einzelgrundpfandrechte an den entstehenden Miteigentumsanteilen** eines jeden Eigentümers **fortsetzen**, ohne auf den Fall des § 9 Abs. 1 Nr. 3 WEG einzugehen (vgl. Bauer/von Oefele, a. a. O., AT V 410; Bärmann/Pick, a. a. O., § 9 Rn. 8; Bärmann/Pick/Merle, WEG, 9. Aufl. 2003, § 9 Rn. 15; Palandt/Bassenge, BGB, 67. Aufl. 2008, § 9 WEG Rn. 3).

e) U. E. ist die Argumentation von *Schneider* überzeugend. **§ 1114 BGB** verbietet, wie dieser ausführt, lediglich eine Neubelastung von Anteilen mit Grundpfandrechten, wenn nicht der Anteil im Anteil eines Miteigentümers besteht (vgl. Palandt/Bassenge, a. a. O., § 1114 Rn. 1). Maßgeblicher Zeitpunkt ist somit die Entstehung des Grundpfandrechts. Sind solche Grundpfandrechte zulässigerweise entstanden – dies ist auch bei der Belastung von einzelnen Wohnungseigentumseinheiten der Fall –, trifft § 1114 BGB hierüber keine Aussage mehr. Der Vergleich des Wegfalls des Sondereigentums mit der Fallgestaltung, dass zunächst an einem ideellen Miteigentumsanteil ein Grundpfandrecht bestellt wurde und der seinerzeitige Miteigentümer den anderen Miteigentumsanteil nachträglich erwirbt, erscheint einleuchtend. Insoweit ist jedoch anerkannt, dass eine Nachverpfändung in einem solchen Fall nicht erfolgen muss. Das ursprünglich zulässigerweise an diesem Anteil begründete Recht lastet dort weiterhin unverändert (RGZ 94, 154, 157; BayObLG Rpfleger 1971, 316; BayObLG DNotZ 1997, 391; Palandt/Bassenge, a. a. O., § 1114 Rn. 1; Staudinger/Wolfsteiner, BGB, 2002, § 1114 Rn. 8).

3. Ergebnis

U. E. dürfte sich daher die Belastung eines vormaligen Wohnungseigentums mit einem Grundpfandrecht nach Aufhebung des Sondereigentums an dem bloßen Miteigentumsanteil fortsetzen, gleichgültig, ob sich dieser Anteil in der Hand eines einzelnen Eigentümers befindet oder ob sich alle Miteigentumsanteile in der Hand eines einzigen Eigentümers befinden, der ursprüngliche Miteigentumsanteil also in einem größeren Anteil aufgegangen ist. Eine **Pfandunterstellung** und Rangregulierung ist daher u. E. **nicht zwingend notwendig**, wenn auch zugegebenermaßen zweckmäßig. Dieser Ansicht scheinen auch *Schöner/Stöber* zu folgen (vgl. *Schöner/Stöber*, a. a. O., Rn. 2996, Fn. 2).

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

WEG § 12

Anspruch des Verwalters auf Erteilung einer Kaufvertragsabschrift; Zurückhalten der Verwalterzustimmung

Fax-Abruf-Nr.: **11497**

HGB §§ 264a, 325, 334, 335, 335b

Offenlegungspflichten; Vermeidungsstrategien; Sanktionen bei Verstößen gegen Offenlegungspflichten; EHUG; Wegfall der Offenlegungspflicht für vergangenen Zeitraum

Fax-Abruf-Nr.: **13214**

AktG §§ 207, 209, 182 ff.

Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln i. V. m. einer Barkapitalerhöhung; einheitlicher Kapitalerhebungsbeschluss oder getrennte Beschlüsse; Einhaltung der 8-Monatsfrist bei Ergehen einer Zwischenverfügung

Fax-Abruf-Nr.: **13215**

BGB §§ 2256, 2300, 2351

Aufhebung der Aufhebung eines Pflichtteilsverzichtsvertrages

Fax-Abruf-Nr.: **12153**

BGB §§ 138 Abs. 1, 242, 1922, 1967

Auslegung einer Erlösabführungsklausel in einem Teilerbauseinandersetzungsvertrag; zeitliche Befristung

Fax-Abruf-Nr.: **12154**

BGB § 1361 Abs. 1 und 2; InsO §§ 286 ff. Keine Obliegenheit zur Einleitung des Verbraucherinsolvenzverfahrens mit Restschuldbefreiung beim Ehegattenunterhalt

Im Rahmen des Trennungsunterhalts trifft den Unterhaltsschuldner grundsätzlich keine Obliegenheit zur Einleitung der Verbraucherinsolvenz (Abgrenzung zum Senatsurteil BGHZ 162, 234 = FamRZ 2005, 608 = MittBayNot 2006, 239).

BGH, Urt. v. 12.12.2007 – XII ZR 23/06
Kz.: LI I – § 1361 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10771

Problem

Beim Kindesunterhalt hat der BGH bereits entschieden, dass den Unterhaltsschuldner grundsätzlich die Obliegenheit zur Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens mit anschließender Restschuldbefreiung trifft, es sei denn, der Unterhaltsschuldner kann Umstände vortragen und beweisen, die eine solche Obliegenheit im Einzelfall als unzumutbar darstellen. Begründet wird diese Rechtsprechung mit der gesteigerten Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren minderjährigen und privilegierten volljährigen Kindern (§ 1603 Abs. 2 S. 1 und 2 BGB; siehe dazu Reul/Heckschen/Wienberg, Insolvenzrecht in der Kautelarpraxis, 2006, 355 ff.). Streitig war bislang, ob diese Rechtsprechung auch auf andere Fälle einer Unterhaltspflicht außerhalb des § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB angewendet werden kann.

Entscheidung

Mit der neuen Entscheidung hat der BGH diese Frage verneint. Die Situation beim Trennungsunterhalt unterscheidet sich im Wesentlichen von der Situation beim Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder, weil es sich dabei regelmäßig um eine in den ehelichen Lebensverhältnissen angelegte Verschuldung handelt, die der unterhaltsberechtigte Ehegatte mittragen muss (so bereits OLG Celle FamRZ 2006, 1536 und OLG Koblenz NJW-RR 2005, 1457). Eine Obliegenheit zur Einleitung der Verbraucherinsolvenz im Falle des Ehegattenunterhalts sei mit der allgemeinen Handlungsfreiheit des Unterhaltsschuldners nur bei Vorliegen besonders gewichtiger Gründe vereinbar. Solche Umstände sind regelmäßig in der gesteigerten Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen und privilegierten volljährigen Kindern nach § 1603 Abs. 2 BGB gegeben. Diese Begründung sei auf den Unterhaltsanspruch getrennt lebender oder geschiedener Ehegatten nicht in gleicher Weise übertragbar. Getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten haben grundsätzlich die Möglichkeit, den eigenen Unterhalt selbst sicherzustellen. Der Rang des Ehegattenunterhalts ist nach dem neuen Unterhaltsrecht gegenüber dem Unterhaltsanspruch minderjähriger und ihnen gleichgestellter Kinder geändert worden. § 1609 BGB weist jetzt nur noch Unterhaltsansprüchen minderjähriger und privilegierter volljähriger Kinder den ersten Rang zu. Erst mit einem späteren Rang folgen die Unterhaltsansprüche kindererziehender Eltern und sonstiger (früherer) Ehegatten.

BGB § 1093; EGBGB Art. 96

Keine automatische Umwandlung in Zahlungsanspruch bei Umzug des Wohnungsberechtigten in Pflegeheim

Der Umzug des Wohnberechtigten in ein Pflegeheim stellt ein subjektives Ausübungshindernis dar, das den Grundeigentümer nicht automatisch zur Zahlung einer Geldrente in Höhe des Mietwertes verpflichtet; vielmehr kommt ein solcher Anspruch allenfalls nach den Grundsätzen einer Änderung der Geschäftsgrundlage dann in Betracht, wenn der Eigentümer durch den endgültigen Wegfall wirtschaftliche Vorteile erlangt (z.B. durch Vermietung oder Eigennutzung, wenn Vermietung zumutbar wäre). Ob der Senat an seiner diesbezüglichen Rechtsprechung (z.B. OLGR Celle 2000, 63; OLG Celle NJWRR 1999, 10 = NdsRpfl 1998, 276) im Hinblick auf BGH NJW 2007, 1884, festhalten kann, wonach Bedenken bestehen, den Eintritt der Pflegebedürftigkeit als unvorhergesehenes Ereignis zu behandeln, welches eine Änderung der Geschäftsgrundlage rechtfertigen könnte, bleibt unentschieden, weil im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für einen Anspruch ohnehin nicht dargetan sind und auch der BGH die Frage im Ergebnis offen gelassen hat.

OLG Celle, Beschl. v. 15.10.2007 – 4 W 195/07
Kz.: LI I – § 1093 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10772

Problem

Wurde in einem Überlassungsvertrag dem Übergeber ein Wohnungsrecht vorbehalten, stellt sich die Frage, ob sich dieses im Falle der Pflegeheimunterbringung des Berechtigten in eine Geldrente umwandelt. Liegt kein Altenteilsvertrag vor, sondern wurde „lediglich“ ein Wohnungsrecht bestellt, ist zwar die Umwandlung in eine Geldrente nach Art. 96 EGBGB i. V. m. den landesrechtlichen Vorschriften über das Altenteil nicht möglich, doch wird in der Rechtsprechung bei persönlicher Verhinderung des Wohnungsberechtigten aufgrund seiner Pflegebedürftigkeit ein Anspruch auf Duldung der Weitervermietung bzw. ein Anspruch auf Zahlung eines Geldersatzes bejaht (vgl. etwa BGH WM 1981, 657, 658; OLG Celle NJW-RR 1999, 10; enger dagegen OLG Hamm NJW-RR 1996, 1361; AG Lahr BWNNotZ 1999, 130, 131; OLG Düsseldorf DNotI-Report 2001, 166). Gestützt wird diese Rechtsprechung auf die Grundsätze über den Wegfall bzw. die Änderung der Geschäftsgrundlage.

Der BGH (DNotI-Report 2007, 52 = NJW 2007, 1884 = MittBayNot 2008, 42) hat in einem Urteil vom 19.1.2007 konstatiert, dass bei Umzug in ein Pflegeheim die Begründung einer Zahlungspflicht des Verpflichteten im Wege der Vertragsanpassung nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage nur in Betracht komme, wenn der Heimaufenthalt auf Dauer erforderlich ist und die Vertragsschließenden nicht mit dem Eintritt dieses Umstands gerechnet haben; fehlen diese Voraussetzungen, könne die ergänzende Vertragsauslegung einen Geldanspruch des Berechtigten begründen. Letztlich hat er es jedoch offen gelassen, ob ein medizinisch notwendiger Umzug des Wohnungsberechtigten in ein Pflegeheim überhaupt eine Vertragsanpassung rechtfertigt. Bedenken bestünden deshalb, da bei der Vereinbarung eines lebenslangen Wohnungsrechts jeder Vertragsteil damit rechnen müsse, dass der Berechtigte sein Recht wegen Krankheit und Pflegebedürftigkeit nicht bis zu seinem Tod ausüben kann; trete dieser Fall ein, fehle es

an der für eine gerichtliche Vertragsanpassung notwendigen Voraussetzung der unvorhergesehenen Änderung der Umstände, die Geschäftsgrundlage geworden sind.

Entscheidung

Das OLG Celle hat nunmehr in seinem Beschluss vom 15.10.2007 bei Umzug des Wohnungsberechtigten in ein Pflegeheim keine automatische Umwandlung in einen Zahlungsanspruch nach den Grundsätzen einer Änderung der Geschäftsgrundlage angenommen. Vielmehr stellt das Gericht darauf ab, ob der Eigentümer durch den endgültigen Wegfall wirtschaftliche Vorteile erlangt. Die bloße Nichtausübung des Wohnungsrechts durch Umzug in ein Pflegeheim führe noch nicht dazu, dass dem Eigentümer die Vorteile des Wohnungsrechts eo ipso zufließen. Denn das Wohnungsrecht bleibe auch bei subjektiv unmöglicher Ausübung bestehen und erlösche nicht, weshalb der Eigentümer schon aus rechtlichen Gründen die vom Berechtigten nicht genutzte Wohnung nicht ohne Weiteres nutzen dürfe. Die endgültige Aufgabe des Wohnungsrechts erfordere eine ausdrückliche oder schlüssige Verzichtserklärung auf das Wohnungsrecht nebst Löschungsbewilligung sowie die vollständige Räumung. Da dies in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht geschehen war, wurden die oben angeführten Bedenken des BGH gegen eine Vertragsanpassung bei Umzug wegen Krankheit und Pflegebedürftigkeit sowie die Frage, ob das OLG Celle an seiner bisherigen Rechtsprechung festhalte, offen gelassen.

ErbbauRG §§ 5, 7 Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Veräußerung des Erbbaurechts von einer natürlichen Person an eine von dieser beherrschte GmbH & Co. KG

Überträgt eine natürliche Person als bisherige Rechtsinhaberin das Erbbaurecht an eine von ihr beherrschte GmbH & Co. KG, muss im Ersetzungsverfahren nach § 7 Abs. 3 ErbbauRG näher überprüft werden, ob die Gesellschaft eine vergleichbare Sicherheit für die Zahlung des Erbbauzinses bietet wie die Privatperson als bisherige Rechtsinhaberin.

OLG Hamm, Beschl. v. 9.7.2007 – 15 W 84/07
Kz.: LI 5 – § 7 ErbbauRG
Fax-Abruf-Nr.: 10773

Problem

2003 war für eine natürliche Person ein Erbbaurecht mit dem Inhalt vereinbart worden, dass die Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundstückseigentümers bedarf (§ 5 Abs. 1 ErbbauRG). 2005 brachte der Erbbauberechtigte das Erbbaurecht in eine GmbH & Co. KG ein, deren alleiniger Kommanditist er war; er war außerdem Alleininhaber der Komplementär-GmbH. Der Erbbauberechtigte verlangte nun von dem Grundstückseigentümer die Zustimmung zur Übertragung des Erbbaurechts auf die von ihm beherrschte GmbH & Co. KG. Der Grundstückseigentümer war hierzu jedoch nur unter der Bedingung bereit, dass der (ursprüngliche) Erbbauberechtigte für die künftige Erfüllung der Erbbauzinsverpflichtungen bürgte. Das lehnte der Erbbauberechtigte ab, da die erwerbende GmbH & Co. KG hinreichende Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der sich aus dem Erbbaurechtsvertrag ergebenden Verpflichtungen biete und dem Sicherungsinteresse des

Grundstückseigentümers hinsichtlich der Zahlung des Erbbauzinses durch eine erstrangig im Grundbuch eingetragene Reallast genüge getan sei.

Das Amtsgericht hatte den Antrag auf Ersetzung der Zustimmung zur Übertragung des Erbbaurechts mit der Begründung zurückgewiesen, dass der Grundstückseigentümer durch die Übertragung des Erbbaurechts auf eine GmbH & Co. KG wirtschaftlich schlechter gestellt wird. Auf die sofortige Beschwerde des Erbbauberechtigten hin hat das Landgericht den Beschluss des Amtsgerichts aufgehoben und die Zustimmung des Grundstückseigentümers antragsgemäß ersetzt.

Entscheidung

Nach dem OLG Hamm bedarf es einer konkreten Prüfung, ob die erwerbende GmbH & Co. KG im Rahmen einer Prognoseentscheidung eine vergleichbare Sicherheit für die Zahlung des Erbbauzinses bietet wie eine Privatperson. Zum einen sei die wirtschaftliche Entwicklung der GmbH & Co. KG in den letzten Jahren zu berücksichtigen. Hierzu habe sich das erkennende Gericht die Jahresabschlüsse der letzten 5 Jahre vorlegen lassen, um dabei u. a. zu überprüfen, ob das Eigenkapital eingezahlt ist. Zum anderen seien die Gründe der Übertragung des Erbbaurechts insbesondere angesichts des kurzen Zeitraums zwischen seiner Bestellung und seiner Einbringung in die GmbH & Co. KG zu hinterfragen. Die Weigerung des bisherigen Erbbauberechtigten, für die Erbbauzinsverpflichtungen der ausschließlich von ihm beherrschten GmbH & Co. KG zu bürgen, könne den Eindruck erwecken, er übertrage das Erbbaurecht gezielt zu dem Zweck, sich seiner persönlichen Haftung zu entledigen.

Das OLG Hamm hob den Beschluss des Landgerichts auf, weil dieser keine konkreten Feststellungen zur Leistungsfähigkeit der erwerbenden GmbH & Co. KG enthielt, und verwies die Sache an das Landgericht zur weiteren Sachverhaltsaufklärung zurück. Das OLG Hamm bestätigte jedoch die Aussage des Landgerichts, dass die Zuverlässigkeit der Erwerberin nicht schon deshalb verneint werden kann, weil eine GmbH & Co. KG für die Ansprüche des Grundstückseigentümers nicht wie eine natürliche Person hafte. Denn das würde im Ergebnis bedeuten, dass ohne Würdigung der Umstände des Einzelfalls ein für eine natürliche Person bestelltes Erbbaurecht nicht auf eine juristische Person mit eingeschränkter Haftung oder eine Personenhandels-gesellschaft in der Form der GmbH & Co. KG übertragen werden könne, obwohl diese eine gesetzlich anerkannte Rechtsform besitzen (vgl. hierzu schon OLG Frankfurt NJW-RR 2006, 387 = OLG-Report 2006, 229 = NZM 2005, 919; für den vergleichbaren Fall der Zustimmungsbedürftigkeit der Veräußerung eines Wohnungseigentums nach § 12 WEG bei einem Erwerb durch eine GmbH: BayObLG NJW-RR 1988, 1425 = DB 1988, 1944 = BB 1988, 1772 = WuM 1988, 408 = Wohnungseigentümer 1989, 79).

Literaturhinweise

K. Van Hulle/S. Maul/F. Drinhausen, Handbuch zur Europäischen Gesellschaft (SE), Verlag C. H. Beck, München 2007, 353 Seiten, 98.– €

Vorzustellen ist ein neues Handbuch zur Europäischen Gesellschaft. Dargestellt werden die wesentlichen gesell-

schaftsrechtlichen, bilanzrechtlichen und steuerrechtlichen Fragestellungen, die bei einer SE von der Gründung bis zur Liquidation auftreten. Besonderes Augenmerk wurde auf grenzüberschreitende Sachverhalte gelegt. Hervorzuheben sind die Ausführungen zu den Einsatzmöglichkeiten der SE und ihre Besonderheiten im Vergleich zu anderen Rechtsformen. Hilfreich ist dabei, dass jedem Kapitel ein Abschnitt vorangestellt wird, der die wesentlichen Abweichungen des SE-Rechts vom Aktienrecht darstellt. Das Buch gliedert sich selbst in elf Abschnitte. Der Schwerpunkt der Ausführungen liegt dabei auf den Darstellungen zur Gründung, zur inneren Organisation und zur Arbeitnehmerbeteiligung der SE. Erläutert werden daneben die grenzüberschreitende Sitzverlegung der SE, das Konzernrecht, die Besteuerung und die Rechnungslegung sowie die Auflösung und Insolvenz der SE.

Alles in Allem gibt dieses Handbuch einen guten Überblick über das Recht und die Einsatzmöglichkeiten der SE. Auch wenn Rechtsfragen zur SE im Notariat wohl eher selten eine Rolle spielen dürften, kann dieses Handbuch jedem, der mit diesen Fragen befasst wird, uneingeschränkt empfohlen werden.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

H. G. Bamberger/H. Roth, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Aufl., C. H. Beck Verlag, Band 1, §§ 1 – 610 BGB, München 2007, 3160 Seiten, 220.– € (bei Einzelabnahme) bzw. 198.– € (bei Gesamtabnahme aller drei Bände)

Vier Jahre nach seinem ersten Erscheinen liegt der erste Band des dreibändigen BGB-Kommentars in Neuauflage vor. Durch die Einstellung der Fundstellen in Fußnoten liest sich der Kommentar angenehm. Dafür fällt aber auch auf, wenn bei dem einen oder anderen Paragraphen einseitig im Wesentlichen immer wieder nur ein einziger anderer Kommentar oder eine Monographie zitiert ist. Die Kommentierungen mancher Abschnitte bieten ausgezeichnete Kurzübersichten über das jeweilige Rechtsgebiet.

Notar a. D. Christian Hertel

P. Hartmann, Kostengesetze, 37. Aufl., C. H. Beck Verlag, München 2007, 1993 Seiten, 109.– €

Der Standardkommentar für das gesamte Gerichtskosten- und Anwaltskostenrecht ist nun schon in 37. Auflage erschienen. Kommentiert sind insbesondere das Gerichtskostengesetz, die Kostenordnung, das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz, die Durchführungsvorschriften zu den Kostengesetzen, das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und das Gerichtsvollzieherkostengesetz. Für den Notar von Belang ist vor allem die Kostenordnung, deren Kommentierung etwa 20 % des Gesamtwerkes ausmacht. Vor allem der Anwaltsnotar wird aber schätzen, dass auch die anderen Kostengesetze mitkommentiert sind.

Notar a. D. Christian Hertel

K. Krolop, Annahme als Kind, NotBZ 2006, 221 + 273; 2007, 43 + 276

H.-J. Musielak, Zur Bindung an den Erbvertrag und zu den rechtlichen Möglichkeiten einseitiger Änderungen, ZEV 2007, 245

H.-W. Neye/B. Timm, Mehr Mobilität für die GmbH in Europa – Das neue Recht der grenzüberschreitenden Verschmelzungen, NotBZ 2007, 239

W. Niedenführ, Die WEG-Novelle 2007, NJW 2007, 1841

H.-E. Pause/A. O. Vogel, Auswirkungen der WEG-Reform auf die Geltendmachung von Mängeln am Gemeinschaftseigentum, BauR 2007, 1298

T. Reich, Ertragsteuerliche Probleme der Erbauseinandersetzung, MittBayNot 2007, 280

P. Ries, Brauchen wir die „Unternehmergesellschaft“ und den Verzicht auf die notarielle Beurkundung des GmbH-Gesellschaftsvertrages?, NotBZ 2007, 244

M. M. Sauren, Die WEG-Novelle 2007, DStR 2007, 1307

S. Schill, Staatsangehörigkeitsvorbehalt für Notare und europäische Niederlassungsfreiheit, NJW 2007, 2014

S. Schlinker, Die Sachmängelrechte im Kauf- und Werkvertragsrecht im Falle mangelhafter Drittleistung, AcP 2007, 399

A. Schumann, Die englische Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland: Buchführung, Rechnungslegung und Strafbarkeit wegen Bankrotts, ZIP 2007, 1189

D. Schwab, Koinzidenz – Zur gegenwärtigen Lage der Unterhaltsrechtsreform, FamRZ 2007, 1053

U. Seibert, Der Regierungsentwurf des MoMiG und die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft, GmbHR 2007, 673

K. Siehr, Internationalprivatrechtliche Probleme des Ehegüterrechts im Verhältnis zur Türkei, IPRax 2007, 353

G. Specks, Zur Zulässigkeit der Erbschaftsausschlagung unter einer Gegenwartsbedingung, ZEV 2007, 356

J. Tersteegen, Bankgeschäfte mittels Vorsorgevollmacht – Verpflichtung der Banken zur Anerkennung von Vorsorgevollmachten?, NJW 2007, 1717

Veranstaltungen

Termine für **April 2008** – Anmeldung und nähere Informationen bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 (www.anwaltsinstitut.de).

Grundkurs für angehende Anwaltsnotare (Hertel/Krauß/Wolfsteiner), 7.2.2008-9.2.2008 Bochum

Intensivkurs Überlassungsvertrag (Geck/J. Mayer), 4./5.4.2008 Berlin

Haftungsgefahren und Gestaltungschancen im Gesellschaftsrecht (Heckschen/Heidinger), 11.4.2008 Heusenstamm, 12.4.2008 Kiel

Die Immobilie im Zivil- und Steuerrecht (Heuermann/Spiegelberger/Wälzholz), 25./26.4.2008 Bochum

Haftungsfallen im Erbrecht – Typische Fälle aus der notariellen Praxis (Ivo/G. Müller), 25.4.2008 Kiel, 26.4.2008 Heusenstamm

KRAJOWA RADA NOTARIALNA/BUNDESNOTARKAMMER

2. Polnisch – Deutsche Praktikertagung

**Rechtsvergleichende Betrachtungen zur Tätigkeit des Notars bei der
Vorbereitung, Beurkundung und Abwicklung von Grundstückskaufverträgen
in Polen und Deutschland**

Wrocław (Breslau), 11. – 13. April 2008

Krajowa Rada Notarialna und die Bundesnotarkammer laden ein zur 2. Polnisch-Deutschen Praktikertagung, die vom 11. bis 13. April 2008 in Wrocław (Breslau) stattfinden wird.

Während der Tagung ist deutsch-polnische Simultandolmetschung vorgesehen.

Tagungszeitraum und -programm:

Freitag, 11. April 2008:

- Individuelle Anreise. Ab 14.00 Uhr Hotelanmeldung (die Polnische Notarkammer hat Zimmer im Tagungshotel „Orbis Wrocław“ reserviert; die Buchungen sind selbst vorzunehmen) – Hotelbuchungsformular unter www.bnotk.de bzw. bei der Bundesnotarkammer (s. unten)
- Begrüßung und Abendessen im Restaurant Dwór Polski in der Altstadt

Samstag, 12. April 2008.

- Tagung und parallel deutschsprachige Stadtführung für die Begleitpersonen
- Abendessen im Restaurant u. Brauerei Spiz im Rathaus

Sonntag, 13. April 2008:

- am Vormittag Gelegenheit zur deutschsprachigen Stadtführung für alle Teilnehmer, individuelle Abreise.

Tagungsgebühr: 31 Euro (inklusive Begrüßungsabend)

Weitere Informationen und Anmeldung: Bundesnotarkammer, Mohrenstr. 34, D-10117 Berlin
Tel.: 030 / 38 38 660, Fax: 030 / 38 38 66 66
e-mail: bnotk@bnotk.de
www.bnotk.de

Anmeldeschluss: 12. März 2008

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfargasse 9, 97070 Würzburg